

Rahmenhygienekonzept Corona-Pandemie TSV Műnnerstadt 1863 e.V.

Grundlage:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege
vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Seite 9	Anlage 1 Lüftungskonzept
Seite 10	Anlage 2 Reinigungskonzept Sanitäreanlagen
Seite 11	Anlage 3 Desinfektionskonzept
Seite 12	Anlage 4 Isolation von Verdachtsfällen
Seite 13	Anlage 5 Formular Kontaktdatenerfassung und Datenschutzinformation
Seite 15	Anlage 6 Gefährdungsbeurteilung Hausmeisterdienst und Reinigungsservices
Seite 24	Anlage 7 Betriebsanweisung COVID19-Sars-CoV-2
Seite 27	Anlage 8 Aushang Mindestabstand
Seite 28	Anlage 9 Aushang Mundschutz FFP2/3
Seite 29	Anlage 10 Aushang Sicherheitsbestimmungen Corona-Pandemie
Seite 30	Anlage 11 Anweisung Übungsleiter und Trainingsleiter

Vorbemerkungen

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist. Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.

Für sportartspezifische Regelungen können die weiterentwickelten Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zu bringen sind.

1. Organisatorisches

a)

Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der

geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

b)

Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.

c)

Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

d)

Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.

e)

Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a)

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

b)

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

c)

Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

d)

Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mit Aushängen, ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

e)

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

f)

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, soweit die BayLfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt.

g)

Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen. (Anlage 1 Lüftungskonzept)

h)

Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. (Anlage 2 Reinigungskonzept Sanitäranlagen)

i)

Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen. (Anlage 3 Desinfektionskonzept)

j)

Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

k)

Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

l)

Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

a)

Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.

Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie zum Beispiel:

- Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten. (Anlage 4 Isolation von Verdachtsfällen)

b)

Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

c)

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen. (Anlage 5 Formular Kontaktdatenerfassung und Datenschutzinformation)

d)

Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

4. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten, wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

a)

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

b)

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

c)

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

d)

Organisation:

Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.

Die Testung der Besucher/Gäste/Kunden kann wie folgt durchgeführt werden:

- Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests.
- Durch Selbsttests unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument

verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung vorgeschrieben ist. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

a)

Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

b)

Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

c)

Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

d)

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

e)

Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort.

7. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen. (Anlage 6 Gefährdungsbeurteilung Hausmeisterdienst und Reinigungsservices; Anlage 7 Betriebsanweisung COVID19-Sars-CoV-2)

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rahmenhygienekonzept tritt am 25.05.2021 in Kraft und wird ausschließlich durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben

9. Ansprechpartner, Erreichbarkeiten

Joachim Seitz

Hygienebeauftragter Verein (0160) 979 36 815; JDSeitz@web.de

10. Weitere Anlagen zum Rahmenhygienekonzept Sport

Seite 9	<u>Anlage 1 Lüftungskonzept</u>
Seite 10	<u>Anlage 2 Reinigungskonzept Sanitäranlagen</u>
Seite 11	<u>Anlage 3 Desinfektionskonzept</u>
Seite 12	<u>Anlage 4 Isolation von Verdachtsfällen</u>
Seite 13	<u>Anlage 5 Formular Kontaktdatenerfassung und Datenschutzinformation</u>
Seite 15	<u>Anlage 6 Gefährdungsbeurteilung Hausmeisterdienst und Reinigungsservices</u>
Seite 24	<u>Anlage 7 Betriebsanweisung COVID19-Sars-CoV-2</u>
Seite 27	<u>Anlage 8 Aushang Mindestabstand</u>
Seite 28	<u>Anlage 9 Aushang Mundschutz FFP2/3</u>
Seite 29	<u>Anlage 10 Aushang Sicherheitsbestimmungen Corona-Pandemie</u>
Seite 30	<u>Anlage 11 Anweisung Übungsleiter und Trainingsleiter</u>

11. Unterschrift Hygienebeauftragte Person

25.05.2021

Joachim Seitz

Im Original gezeichnet

Anlage 1 Lüftungskonzept

Diese Anlage gilt als Vorgabe zur Belüftung von Räumen und Hallen in denen sich Personen zur sportlichen Ausübung, sowie Zuschauer befinden. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Übungs- und Trainingsleiter, bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter für die Umsetzung verantwortlich.

Verbote

- Trockengebläse (Händetrocknung) sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- Das Lüftungskonzept darf durch Trainings- und Übungsleiter, Veranstalter nicht verändert werden.

Vorgaben

- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Grundsätzlich sind Räume (Bei Nutzung) bis/ab 50 m² mindestens alle 60 Minuten für 10 Minuten durch Querlüftung zu lüften. Bei Sportbetrieb alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten zu lüften. Lüftungsanlagen sind in diesen Abständen auf Betrieb zu prüfen.
- Duschen und Umkleiden, WC sind grundsätzlich nach der Nutzung für mindestens 10 Minuten, vor Nutzung durch weitere Nutzer zu lüften. Bei Nutzung einer Lüftungsanlage ist der Betrieb zu überprüfen und sicherzustellen.

Anlage 2 Reinigungskonzept Sanitäranlagen

Diese Anlage gilt als Vorgabe zur Reinigung von Sanitäranlagen (WC, Duschen, Umkleiden). Grundsätzlich werden alle Sanitärbereiche nach Nutzung nach Vorgaben des Reinigungsplanes gereinigt.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Übungs- und Trainingsleiter, bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter für die Umsetzung verantwortlich.

Reinigung durch Sportgruppen

- Reinigung durch Entsorgung von Abfall in Abfallbehälter
- Grobreinigung durch Wasserstrahl (Schlauch) und ggf. Abzieher um grobe Verschmutzung zu beseitigen

Reinigung durch Reinigungsdienst

- Reinigung in Form einer Grundreinigung nach Vorgaben des Reinigungsplanes des Reinigungsunternehmens
- Desinfektion nach Vorgaben des Reinigungsplanes unter Nutzung eines geeigneten viruzid wirksamen Desinfektionsmittel

Anlage 3 Desinfektionskonzept

Diese Anlage gilt als Vorgabe zur Desinfektion von Händen, Sportgeräten und kritischen Kontaktpunkten der Sportanlage.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Übungs- und Trainingsleiter, bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter, sowie Reinigungsdienste für die Umsetzung verantwortlich.

Grundsätze

- Grundsätzlich erfolgt vor Trainingsaufnahme und nach dem Training eine Händedesinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel, oder eine Handreinigung mit Wasser und Seife von mindestens 25 Sekunden.
- Alle Trainingsgeräte, die durch mehrere Teilnehmer genutzt werden, müssen vor und nach Trainingsbetrieb gereinigt, oder mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel behandelt werden (Eignung vorausgesetzt).
- Kontaktflächen (Türgriffe, Lichtschalter usw.) sind möglichst täglich durch den Reinigungsdienst mit einem geeigneten Desinfektionsmittel / Reinigungsmittel zu reinigen.

Anlage 4 Isolation von Verdachtsfällen

Diese Anlage gilt als Vorgabe zur Isolation von Verdachtsfällen (Erkrankung, Testergebnis).

Grundsätzlich sind die jeweiligen Übungs- und Trainingsleiter, bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter für die Umsetzung verantwortlich.

Bemerkung

Ein Verdachtsfall auf eine Corona-Infektion, oder ein positives Testergebnisses ist eine schwerwiegende emotionale psychische Belastung. Die Betreuung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln, Abstand, Hygiene, Alltagsmaske (FFP2/3), Lüften) ist im besonderen Fall bei Jugendlichen und Kinder unbedingt erforderlich.

Maßnahmen

1. Isolierung durch Absetzen von der Trainingsgruppe
2. Schutzausstattung anlegen (Betroffene Person, Betreuung)
3. Schutzmaßnahmen AHA umsetzen
4. Persönliche Gegenstände zusammenpacken
5. Raumlüftungsmaßnahmen sofort umsetzen
6. Aufenthalt im Freien wenn möglich (Geringes Risiko)
7. Bei Jugendlichen und Kindern Erziehungsberechtigte Informieren und Abholung organisieren
8. Hinweis auf Folgemaßnahmen geben
 - a. Gesundheitsamt 116117 informieren
 - b. Hausarzt informieren
 - c. Maßnahmen Gesundheitsamt umsetzen
9. Kontaktdaten Übungsgruppe bereithalten
10. Aktennotiz erstellen und Vorstand informieren
11. Trainingsteilnehmer informieren

Rechtlicher Hinweis:

Verdachtspersonen dürfen weder in Räume eingesperrt, oder mit körperlicher Gewalt zu Maßnahmen gezwungen werden.

Datenschutzinformation zu Kontaktdatenerfassung

Wer ist für den Datenschutz verantwortlich?

Vorstand TSV Münnerstadt 1863 e.V.

Für welche Zwecke erheben wir die Daten?

Artikel 6 DSGVO (1) c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Welche Daten werden Erhoben und Verarbeitet?

Wir erheben folgende persönliche Daten: Name und Vorname, Datum, Uhrzeit, Kontaktdaten, Dauer des Besuches, ggf. Messergebnis der Körpertemperatur, Testergebnisse Corona-Test.

Welches berechnete Interesse haben wir an den Daten?

Umsetzung gesetzlicher Grundlagen im Bereich Schutzaufgaben (Hygieneverordnung Bayern).

An welche Parteien werden die Daten übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt an folgende Parteien:

- Keine Weitergabe. Ausnahme gesetzliche Verpflichtungen an staatliche Stellen (Gesundheitsamt).

Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten.

Werden die Daten in ein Drittland übermittelt?

- Nein

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Das Unternehmen speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen gesetzlichen Auflagen erforderlich ist. In der Regel 30 Tage nach Datenerhebung. Danach werden Ihre Daten im Zusammenhang der gesetzlichen Erfassung gelöscht.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht Ihnen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung zu fordern.

Haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 53 1300 Telefax: +49 (0) 981 53 98 130, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de.

Sie haben dort auch die Möglichkeit eine Beschwerde „Online“ zu erklären.

Anlage 6 Gefährdungsbeurteilung Hausmeisterdienst und Reinigungsservices

Betriebsart:

Alle beruflichen und freiberuflichen Tätigkeiten biologischer Gefahr COVID-19-Sars-CoV-2 im Arbeitsbereich TSV Münnerstadt 1863 e.V.
(Hausmeister, Reinigungsdienste, Trainings- und Übungsleiter, Vorstandsmitglieder usw.)

Arbeitsbereich:

Alle Bereiche, Innen- und Außentätigkeiten

Information:

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Bei den Schutzmaßnahmen ist die gesetzlich vorgegebene Rangfolge von:

1. technischen (z.B. Schutzwände aus Plexiglas)
2. organisatorischen (z.B. Home Office, Social Distancing, persönl. Hygiene, AHA+L-Regeln)
3. personenbezogenen Schutzmaßnahmen (z.B. Masken, Schutzhandschuhe)

(das sogenannte TOP-Prinzip) zu beachten.

Das bedeutet, dass das Tragen von Schutzmasken (FFP2/3) ist immer nur dann erforderlich, wenn die vorrangigen Maßnahmen nachweislich nicht möglich sind.

Grundsätze:

- Das geltende Kontaktverbot ("Social Distancing") Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist einzuhalten. Dies bedeutet, einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu einer anderen Person einzuhalten.
- Unabhängig vom Hygienekonzept sollen für die Beschäftigten in Zweifelsfällen, bei denen dieser Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, muss Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2/3 Masken ohne Abluftfilter) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Eine kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstands, gerade in geschlossenen Räumen und Bereichen soll vermieden werden. Geschlossene Räume in denen Beschäftigte tätig sind müssen pro Beschäftigte Person mindestens 10 m² zur Verfügung stehen.
- Generell sollte HomeOffice umgesetzt werden.
- Geschlossene Räume und Bereiche sind regelmäßig mindestens jedoch alle 60 Minuten für 10 Minuten zu lüften (Querlüftung).
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern es sich nicht um eine vom Arzt, z.B. abgeklärte Erkältung handelt) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Gelände TSV Münnerstadt 1863 e.V. aufhalten.

- In den Bereichen des TSV M \ddot{u} nnerstadt 1863 e.V. werden die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard genannten Ma β nahmen als zielf \ddot{u} hrend angesehen und k \ddot{o} nnen in der Regel umgesetzt werden.
- Allen Besch \ddot{a} ftigten wird ein Schnelltestangebot (COVID-19 Jedermannstest, oder POC Test durch med. Fachpersonal, PCR Test \ddot{u} ber Teststrecke) unterbreitet. Dieser sollte vor Arbeitsbeginn umgesetzt werden. Der Test soll je nach T \ddot{a} tigkeit (Nur Entgeltbesch \ddot{a} ftigte, ohne Trainings- und \ddot{U} bungsleiter) ohne Umgang und mit Umgang von Personal / Kundenkontakt (2, bzw. 1 x pro Arbeitswoche) umgesetzt werden.
- Die Umsetzung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken FFP2/3, L \ddot{u} ftungsma β nahmen alle 60 Min) ist bindend.
- Die Verantwortung f \ddot{u} r die Umsetzung und Einhaltung der hier aufgef \ddot{u} hrten Schutzma β nahmen tr \ddot{a} gt die jeweilige F \ddot{u} hrungskraft vor Ort / der Vorstand.
- Die Eigenverantwortung aller Besch \ddot{a} ftigter Personen wird hiermit angeordnet.
- Es gilt die jeweilige Infektionsschutzma β nahmenverordnung.

Gefahren durch COVID-19

COVID 19 (Coronavirus) ist eine Virusinfektion die durch Tr \ddot{o} pfchen in der Luft (Tr \ddot{o} pfcheninfektion; Aerosole) und m \ddot{o} glicherweise auch durch Kontakt \ddot{u} ber die H \ddot{a} nde (Kontaktinfektion; Eindringen in Schleimh \ddot{a} ute Augen und Nase) \ddot{u} bertragen wird. Der Verlauf ist zu 80% mild (keine, oder leichte Symptome). 15% mittlere Symptome. Bei circa 5% der Krankheitsf \ddot{a} lle verl \ddot{a} uft die Erkrankung schwer, die auch zum Tod f \ddot{u} hren kann. COVID 19 ist eine Lungen- und Organerkrankung.

Gr \ddot{o} ste Ansteckungsgefahr herrscht in engen warmen R \ddot{a} umen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die gef \ddot{a} hrlichen Aerosole (Tr \ddot{o} pfchen) werden durch Sprechen, Husten, Niesen in der Luft und auf Oberfl \ddot{a} chen verteilt. Diese k \ddot{o} nnen sich mehrere Minuten in der Luft halten. Die Ansteckungsgefahr sinkt je gr \ddot{o} ßer der Raum, je weniger Menschen sich im Bereich aufhalten. Im Au \ddot{a} enbereich (Freiem) ist eine Ansteckungsgefahr am geringsten.

Besondere Gef \ddot{a} hrungsgruppen sind:

- Menschen jeder Altersgruppe, besonders \ddot{a} ltere Menschen ab 65 Jahre (Gefahr steigt mit zunehmenden Alter)
- Menschen mit Vorerkrankungen (Herz, Leber, Nieren, Lunge, Immunsystem)
- Menschen mit Krebserkrankungen, schwere Operationen, Organspendeempf \ddot{a} nger, Medikamenteneinnahme die das Immunsystem negativ beeinflussen

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Krankheitszeichen sind:

- Halskratzen
- Trockener Husten
- Fieber >38,5 Grad C
- Gliederschmerzen
- Durchfallerkrankung
- Schwindelanf \ddot{a} lle

Schutzmaßnahmen

- Abstand halten
 - Abstand zu jeder fremden Person außerhalb des eigenen Hausstandes von 150cm
 - Keinen Händekontakt (Händeschütteln)
 - Tragen von Schutzmasken FFP2 / FFP3. PSA
- Händewaschen oder Händedesinfektion
- Händewaschen, oder Händedesinfektion regelmäßig und bei Verdacht auf möglicher Gefahrensituation umsetzen. Beim Händewaschen auf Aufschäumen der Seife achten. Richtige Reihenfolge ist: Hände nass machen, Seife 5mg aufnehmen und aufschäumen, Hände gut abspülen und danach mit Tüchern trocknen. Mindestens 30-40 Sekunden. Bei Händedesinfektion auf gute Umsetzung und Einwirkzeit, i.d.R. 30 Sekunden achten. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.
- Verhalten bei Niesen und Husten
- Halten Sie beim Husten, oder Niesen Abstand zu anderen Menschen. Husten, oder Niesen Sie immer in den Ellenbogen, wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht. Taschentücher sind nach dem Gebrauch unmittelbar zu entsorgen. Hände waschen nicht vergessen. Wechseln Sie Arbeitskleidung täglich.
- Räume lüften
- Arbeitsräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Bestmöglichst alle 60 Minuten für 10 Minuten.
- Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Technische Schutzmaßnahmen, wie Spuckschutzwände sind bei regelmäßigem Besucherverkehr zu nutzen. Der Geschäftsbetrieb ist so zu organisieren, dass die Schutzabstände von 150 cm immer eingehalten werden können und die Anzahl der Beschäftigten und Kunden ein Höchstmaß nicht übersteigt. Entsprechende Informationen über die Schutz- und Verhaltensregeln sind umzusetzen. Bei betreten der Betriebsanlagen und bei Arbeitsbeginn sollte eine Händereinigung, oder Desinfektion umgesetzt werden. Gleiches gilt beim Verlassen des Arbeitsplatzes.
- Oberflächenreinigung und Desinfektion
- Alle Oberflächen und Kontaktflächen sind mindestens arbeitstäglich zu reinigen, oder ggf. zu desinfizieren, bei Bedarf mehrfach. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.

Verhalten bei Symptomen

Zeigen sich Symptome wie zum Beispiel, Unwohlsein, Halskratzen, trockener Husten, Fieber >38,5 Grad C, Gliederschmerzen, Durchfallerkrankung, Schwindelanfälle sind die Tätigkeiten entweder sofort einzustellen, oder nicht zu beginnen. Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren.

Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt.

Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter.

Verhalten bei Kontakt mit infektiösen Personen

Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren. Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt. Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter. Sie dürfen Ihre Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn entsprechende negative Testauswertung vorliegen, oder eine entsprechende Quarantänezeit überstanden ist. Ermitteln der Infektionskette

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes muss zur Nachverfolgung der Infektionskette, aller Kontakt ermittelt werden.

Erste Hilfe

- Ruhe bewahren
- Ersthelfer heranziehen, Erste Hilfe leisten. Eigenschutz beachten.
- Notruf: 112
- Unfall melden und Verbandbuch eintragen

Reanimation in der Corona-Pandemie:

Prüfen - Rufen - Drücken

Prüfen, Rufen, Drücken: Reagiert der Betroffene nicht auf Ansprache und ist keine Atembewegung auszumachen (Prüfen), muss der Rettungsdienst unter 112 alarmiert werden (Rufen). Danach muss sofort mit der Herzdruckmassage (Drücken) begonnen werden, um den Blutfluss aufrecht zu erhalten, bis der Rettungswagen eintrifft. "Um die Atmung der betroffenen Person zu überprüfen, wird zurzeit empfohlen, sich nicht dem Gesicht zu nähern, sondern lediglich die Bewegungen des Brustkorbes zu beobachten. Eine Beatmung ist nicht erforderlich. Der Nacken der Person wird durch Anheben des Kinns überstreckt. Zum eigenen Schutz können die Helferinnen und Helfer bei der Reanimation - falls vorhanden - ein luftdurchlässiges Tuch auf Mund und Nase der hilfsbedürftigen Person legen.

Besonderheit Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre

Bei Kindern ist oft eine Atemstörung die Ursache für den Herz-Kreislauf-Stillstand. "Deshalb stehen die Chancen für eine erfolgreiche Wiederbelebung bei Kindern höher, wenn sie möglichst sofort beatmet werden. Obwohl die Atemspende ein Infektionsrisiko für den Ersthelfer darstellt, ist ihr Nutzen bei nicht atmenden Kindern für ihre Überlebenschance deutlich höher." Ersthelfer sollten bei leicht überstrecktem Kopf des Kindes prüfen, ob es atmet und dabei darauf achten, ob sich der Brustkorb hebt, und ob Atemgeräusche zu hören oder zu spüren sind. Ist das nicht der Fall, ist unverzüglich mit fünf Atemspenden zu beginnen.

Die Reanimation erfolgt mit Beatmung unter Abwägung des eigenen Risikos.

Gebäudereinigung

Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen, bzw. allen Kontaktflächen bei. Die Reinigungsintervalle des Reinigungsdienstes sind zu erhöhen, möglichst arbeitstäglich, nach Nutzung.

Sanitärräume

Zur Reinigung der Hände stehen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, dazu werden Reinigungspläne erstellt und an die Reinigungskraft / Unternehmen ausgegeben.

Kantinen und Pausenräume

Gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben Cafeterien des vorerst geschlossen. Die Mitarbeitenden werden dazu angehalten nur in Kleingruppen (Abstandregeln einhalten, Lüftungsmaßnahmen umsetzen) ihre Mahlzeiten einzunehmen. Hierbei ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Bestmöglichst sollen Pausenzeiten so gestaffelt werden, dass die Mahlzeiten Alleine eingenommen werden können.

Besprechungen, Tagungen

Besprechungen sind nach Möglichkeit per Telefon oder Videokonferenz durchführen, auch wenn alle Beteiligten auf dem Gelände anwesend sind. Interne Besprechungen, Veranstaltungen oder Ähnliches sind unter größter Vorsicht, möglichst im Freien, mit Mundschutz und Abstandsregel umzusetzen.

Nach spätestens 60 Minuten ist eine Lüftungspause von 10 Minuten einzulegen.

Dienstreisen

Derzeit dürfen keine Dienstreisen ins Ausland als Risikogebiete durchgeführt werden und Dienstreisen innerhalb Deutschlands sollen vermieden werden. Dienstreisen innerhalb Deutschlands sollen nur aus gutem Grund genehmigt werden. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie die nationalen Bestimmungen des Ziellandes sind zu beachten.

Lüftungsmaßnahmen

Lüftungsmaßnahmen zur Belüftung von Räumen und Hallen in denen sich Personen zur sportlichen Ausübung, sowie Zuschauer befinden. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Übungs- und Trainingsleiter, bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter für die Umsetzung verantwortlich.

Verbote

- Trockengebläse (Händetrocknung) sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- Das Lüftungskonzept darf durch Trainings- und Übungsleiter, Veranstalter nicht verändert werden.

Vorgaben

- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Grundsätzlich sind Räume (Bei Nutzung) bis/ab 50 m² mindestens alle 60 Minuten für 10 Minuten durch Querlüftung zu lüften. Bei Sportbetrieb alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten zu lüften. Lüftungsanlagen sind in diesen Abständen auf Betrieb zu prüfen.
- Duschen und Umkleiden, WC sind grundsätzlich nach der Nutzung für mindestens 10 Minuten, vor Nutzung durch weitere Nutzer zu lüften. Bei Nutzung einer Lüftungsanlage ist der Betrieb zu überprüfen und sicherzustellen.

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Aufzüge dürfen nur von einer Person genutzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht möglich ist. Bei Büroarbeitsplätze sind die freien Raumkapazitäten so zu nutzen, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden, bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Die Regelung für Homeoffice sind zu bevorzugen. Müssen Arbeitsplätze mehrfach belegt werden, so ist für jede beschäftigte Person eine Freifläche von 10m² zu berücksichtigen.

Aufzüge dürfen nur von einer Person genutzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht möglich ist und eine Technische Lüftung vorhanden und in Betrieb ist.

Fahrzeuge/Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeug und Arbeitsmittel müssen vor der Benutzung durch eine weitere Person desinfiziert werden. Fahrzeuge sind mit einer Wischdesinfektion an allen Kontaktstellen zu desinfizieren. Fahrzeuge sind mindestens 10 Minuten bei geöffneten Türen (Alle Türen) zu lüften, vor eine weitere Person diese nutzt.

Schutzmasken

Alle Mitarbeitende werden angehalten einen FFP2/3 Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten ist. Der Mund-Nasenschutz richtet sich nach den Vorgaben der örtlichen Behörden.

Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Die Öffentlichkeit darf Gebäude und Einrichtungen TSV Mürrenstadt 1863 e.V. nur aus wichtigen Gründen betreten. Betriebsfremde Personen sind vor Betreten auf die Sicherheitsbestimmungen durch Aushang und persönlichen Hinweisen zu informieren.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen, die mit einem möglichen Coronavirus-Fall in Kontakt gekommen sind, müssen nach dem Kontakt 14 Tage zu Hause bleiben. Personen mit Coronavirus-ähnlichen Symptomen

müssen zu Hause bleiben, ihre(n) Vorgesetzte(n) sowie die Kontaktperson informieren und ihren Arzt/ihre Ärztin oder eine Notaufnahme / Gesundheitsamt 116 117 anrufen. Das weitere Vorgehen wird durch die Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamtes getroffen.

Ein Verdachtsfall auf eine Corona-Infektion, oder ein positives Testergebnisses ist eine schwerwiegende emotionale psychische Belastung. Die Betreuung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln, Abstand, Hygiene, Alltagsmaske (FFP2/3), Lüften) ist im besonderen Fall bei Jugendlichen und Kinder unbedingt erforderlich.

Maßnahmen:

1. Isolierung durch Absetzen von der Trainingsgruppe
2. Schutzausstattung anlegen (Betroffene Person, Betreuung)
3. Schutzmaßnahmen AHA umsetzen
4. Persönliche Gegenstände zusammenpacken
5. Raumlüftungsmaßnahmen sofort umsetzen
6. Aufenthalt im Freien wenn möglich (Geringes Risiko)
7. Bei Jugendlichen und Kindern Erziehungsberechtigte Informieren und Abholung organisieren
8. Hinweis auf Folgemaßnahmen geben
 - a. Gesundheitsamt 116117 informieren
 - b. Hausarzt informieren
 - c. Maßnahmen Gesundheitsamt umsetzen
9. Kontaktdaten Übungsgruppe bereithalten
10. Aktennotiz erstellen und Vorstand informieren
11. Trainingsteilnehmer informieren

Rechtlicher Hinweis:

Verdachtspersonen dürfen weder in Räume eingesperrt, oder mit körperlicher Gewalt zu Maßnahmen gezwungen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Derzeit gibt es keine arbeitsmedizinische Vorsorge im Umgang mit COVID-19. Grundsätzlich gilt die Testverordnung, die durch den Arbeitgeber umzusetzen ist, als medizinische Vorsorge.

Umsetzung Testverordnung

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten, wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

a)

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

b)

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

c)

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

d)

Organisation:

Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.

Die Testung der Besucher/Gäste/Kunden kann wie folgt durchgeführt werden:

- Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests.
- Durch Selbsttests unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer,

französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Verbindlichkeit

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde am 01.05.2021 erstellt und wird durch den Vorstand TSV Múnnerstadt 1863 e.V. durch das Rahmenhygienekonzept genehmigt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen und ggf. mit Unterschrift zu bestätigen.






Anlage 7 Betriebsanweisung COVID19-Sars-CoV-2

Nummer: 073
 Datum: 01.05.2020
 Verantwortlich: **IMS Services**







Betriebsanweisung COVID 19 (Coronavirus) Schutzmaßnahmen Allgemein

IMS Services Dienstleistungen
 • Arbeitsschutz
 • Brandschutz
 • Hygieneaufgaben
 • Qualitätsmanagement
info@imsservices.biz

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: Ihr Arbeitsplatz

1. Anwendungsbereich	
	Berufliche Maßnahmen (Tätigkeiten) mit Gefahren der Ansteckung durch COVID 19 (Coronavirus)
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;">   </div>	<p>COVID 19 (Coronavirus) ist eine Virusinfektion die durch Tröpfchen in der Luft (Tröpfcheninfektion; Aerosole) und möglicherweise auch durch Kontakt über die Hände (Kontaktinfektion; Eindringen in Schleimhäute Augen und Nase) übertragen wird. Der Verlauf ist zu 80% mild (keine, oder leichte Symptome). 15% mittlere Symptome. Bei circa 5% der Krankheitsfälle verläuft die Erkrankung schwer, die auch zum Tod führen kann. COVID 19 ist eine Lungen- und Organerkrankung.</p> <p>Größte Ansteckungsgefahr herrscht in engen warmen Räumen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die gefährlichen Aerosole (Tröpfchen) werden durch Sprechen, Husten, Niesen in der Luft und auf Oberflächen verteilt. Diese können sich mehrere Minuten in der Luft halten. Die Ansteckungsgefahr sinkt je größer der Raum, je weniger Menschen sich im Bereich aufhalten. Im Außenbereich (Freiem) ist eine Ansteckungsgefahr am geringsten.</p> <p><u>Besondere Gefährdungsgruppen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ältere Menschen ab 65 Jahre (Gefahr steigt mit zunehmenden Alter) • Menschen mit Vorerkrankungen (Herz, Leber, Nieren, Lunge, Immunsystem) • Menschen mit Krebserkrankungen, schwere Operationen, Organspendeempfänger, Medikamenteneinnahme die das Immunsystem negativ beeinflussen <p><u>Inkubationszeit:</u> Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Krankheitszeichen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halskratzen • Trockener Husten • Fieber >38,5 Grad C • Gliederschmerzen • Durchfallerkrankung • Schwindelanfälle
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;">   </div>	<p>Abstand halten Abstand zu jeder fremden Person außerhalb des eigenen Hausstandes von 150cm Keinen Händekontakt (Händeschütteln)</p> <p>Mundnasenschutz Tragen eines Mundnasenschutzes (MNS) wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann (Siehe Anlage: Betriebsanweisung Mundnasenschutz) Der MNS ist bei Durchfeuchtung zu wechseln. Achtung Infektionsgefahr durch Berühren auf der Außenfläche.</p> <p>Schutzmasken FFP2 und FFP3. PSA Im Umgang mit COVID 19 erkrankter Personen (Pflege, Transport usw.) sind Schutzmasken FFP2 und FFP3 vorgeschrieben, sowie weitere PSA zu tragen (Schutzbrille, Schutzschild, Handschuhe, Schutzkleidung, Kopfschutz).</p>

www.imsservices.biz

  	<p>Händewaschen oder Händedesinfektion Händewaschen, oder Händedesinfektion regelmäßig und bei Verdacht auf möglicher Gefahrensituation umsetzen. Beim Händewaschen auf Aufschäumen der Seife achten. Richtige Reihenfolge ist: Hände nass machen, Seife 5mg aufnehmen und aufschäumen, Hände gut abspülen und danach mit Tücher trocknen. Mindestens 30-40 Sekunden. Bei Händedesinfektion auf gute Umsetzung und Einwirkzeit, i.d.R. 30 Sekunden achten. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.</p> <p>Verhalten bei Niesen und Husten Halten Sie beim Husten, oder Niesen Abstand zu anderen Menschen. Husten, oder Niesen Sie immer in den Ellenbogen, wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht. Taschentücher sind nach dem Gebrauch unmittelbar zu entsorgen. Hände waschen nicht vergessen. Wechseln Sie Arbeitskleidung täglich.</p> <p>Räume lüften Arbeitsräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Best möglichst alle 60 Minuten für 10 Minuten.</p> <p>Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Technische Schutzmaßnahmen, wie Spuckschutzwände sind bei regelmäßigem Besucherverkehr zu nutzen. Der Geschäftsbetrieb ist so zu organisieren dass die Schutzabstände von 150 cm immer eingehalten werden können und die Anzahl der Beschäftigten und Kunden ein Höchstmaß nicht übersteigt. Entsprechende Informationen über die Schutz- und Verhaltensregeln sind umzusetzen. Bei betreten der Betriebsanlagen und bei Arbeitsbeginn sollte eine Händereinigung, oder Desinfektion umgesetzt werden. Gleiches gilt beim Verlassen des Arbeitsplatzes.</p> <p>Oberflächenreinigung und Desinfektion Alle Oberflächen und Kontaktflächen sind mindestens arbeitstäglich zu reinigen, oder ggf. zu desinfizieren, bei Bedarf mehrfach. Desinfektionsmittel muss viruzid geeignet sein. Siehe Herstellerangaben, sowie RKI-Liste, oder VAH-Liste.</p>	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall		
	<p>Verhalten bei Symptomen Zeigen sich Symptome wie zum Beispiel, Unwohlsein, Halskratzen, trockener Husten, Fieber >38,5 Grad C, Gliederschmerzen, Durchfallerkrankung, Schwindelanfälle sind die Tätigkeiten entweder sofort einzustellen, oder nicht zu beginnen. Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren. Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt. Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter.</p> <p>Verhalten bei Kontakt mit infektiösen Personen Begeben Sie sich sofort in häusliche Quarantäne. Sofort Arzt / Gesundheitsamt / Arbeitgeber informieren. Weitere Maßnahmen gemäß Vorgaben Arzt / Gesundheitsamt. Ermitteln Sie eine mögliche Infektionskette und geben Sie die Informationen an das Gesundheitsamt und ggf. Arbeitgeber weiter. Sie dürfen Ihre Tätigkeiten erst dann aufnehmen wenn entsprechende negative Testauswertung vorliegen, oder eine entsprechende Quarantänezeit überstanden ist.</p> <p>Ermitteln der Infektionskette Auf Verlangen des Gesundheitsamtes muss zur Nachverfolgung der Infektionskette, aller Kontakt der vergangen 14 Tage ermittelt werden.</p>	
5. Erste Hilfe		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren • Ersthelfer heranziehen, Erste Hilfe leisten. Eigenschutz beachten. • Notruf: 112 • Unfall melden und Verbandbuch eintragen 	

6. Instandhaltung, Sachgerechte Entsorgung



Instandsetzung nicht vorgesehen.
Kontaminierte PSA und Kleidung ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen, oder zu entsorgen. Werkzeuge, Oberflächen und Kontaktflächen sind sach- und fachgerecht zu reinigen, desinfizieren. Kontaminierte Abfälle sind in geschlossene Behälter zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen.

Datum: 01.05.2020

IMS Services Dienstleistungen

Prüfung nach 12 Monaten

Änderung bei Bedarf durch IMS Services

ACHTUNG
BITTE
MINDESTABSTAND
VON
1,50 METER
EINHALTEN.

DANKE

Der Vorstand
TSV Münnerstadt e.V.

ACHTUNG
AB HIER BITTE
MUNDSCHUTZ
FFP2/3 TRAGEN



DANKE

Der Vorstand
TSV Műnnerstadt e.V.

Schutzmaßnahmen Corona-Pandemie

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Nichtbeachtung der AHA+L-Regeln.
- Nichtbeachtung der Abstandsregelung von 150 cm zu anderen Personen (Zuschauer, Betreuer)

Anlage 11 Anweisung Übungsleiter und Trainingsleiter

Verbindliche Anweisung für Übungs- und Trainingsleiter TSV Münnerstadt 1863 e.V.

Die Übungs- und Trainingsleiter sind der verlängerte Arm des Vorstandes und besitzen neben den Abteilungsleitern das Hausrecht bei Abwesenheit des gewählten Vorstandes. Sie sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Auflagen dieser Rahmenhygieneorganisation verantwortlich.

Sie sind verpflichtet die Rahmenhygieneorganisation im Rahmen Ihrer Aufgaben umzusetzen. Sie sind für Kontrolle und Umsetzung direkt verantwortlich. Zur Umsetzung ist es erforderlich diese Hygieneorganisation mit Inhalt zu kennen und darüber hinaus sich über die aktuelle Infektionslage über das örtliche Gesundheitsamt (Bad Kissingen) zu informieren (Trainingstag, Spieltag).

Link:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/aktuelle-meldungen/informationen-zum-corona-virus/10681.Aktuelle-Meldungen-zum-Coronavirus.html>

Teilnehmer an Trainings- und Übungseinheiten, die sich nicht an die Hygieneschutzmaßnahmen halten sind nach Verwarnung vom Trainingsgelände zu verweisen.

Die Kontaktdaten sind unmittelbar vor jedem Training anhand der Anlage 5 zu erfassen. Bei einer nachgewiesenen Infektion sind diese Daten dem Gesundheitsamt nach Aufforderung zu übergeben. Die Unterlagen sind spätestens nach 30 Tagen der Erhebung zu vernichten, Die Vernichtung erfolgt über einen Aktenvernichter, oder durch Verbrennen der Unterlagen.

Wir weisen auf die EU DSGVO, vertrauliche und geschützte Behandlung der Daten hin.

Mit Unterschrift bestätigt der Trainings- / Übungsleiter die Inhalte verstanden zu haben. Fragen werden direkt mit dem Vorstand besprochen.

Abteilung

Name, Vorname

Datum

Unterschrift